



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-1457 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.110/43-III/4/84

5. Mai 1984

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

617 IAB

1984-05-11
zu 590 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prof. Ermacora und Genossen haben am 13. März 1984 unter der Nr. 590/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche personenbezogenen Daten werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich automationsunterstützt verarbeitet?
2. In welchen Dateien bzw. Datenbanken werden diese personenbezogenen Daten gespeichert?
3. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?
4. In welchen Fällen findet eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an andere Organe oder Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Körperschaften und Fonds statt?
5. Welche Bedeutung hat die Sozialversicherungsnummer bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten?"

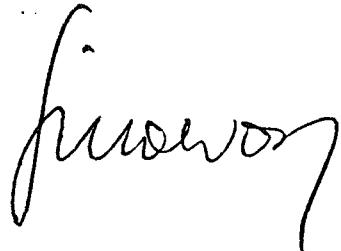
Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 5:

Der Übersicht halber sowie auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erlaube ich mir, die persönlichen Daten aller vom Bundeskanzleramt getätigten Anmeldungen bekanntzugeben.

Zu den Fragen 1 bis 4 verweise ich auf die beiliegenden Registrerungen, wobei die Beantwortung der Frage 1 jeweils aus Pkt. 10 des Registrerungsformulars, die Beantwortung der Frage 2 aus Pkt. 7, die Beantwortung der Frage 3 aus Pkt. 8 und die Beantwortung der Frage 4 aus Pkt. 9 des Registrerungsformulars hervorgeht. Zu Frage 5 möchte ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 594/J durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.



Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.